

# Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Gebäudeversicherung zu den VGGB 2006 - KiC

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren,  
für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.

## A 030050 Regressverzicht gegenüber bestimmten Personen

Regress gegen Betriebsangehörige (alle für den Versicherungsnehmer haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen) und Betreute/ Patienten wird nur geltend gemacht, soweit

1. diese Personen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder
2. für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

## A 030250 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 3.2 VGIB / VGGB / MEAB 2006, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 4 VGIB / VGGB / MEAB 2006.
2. Zeiträume ab 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

## C 010401 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Teil B Ziffer 11.1 VGGB 2006) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil B Ziffer 3.19 VGGB 2006).

## C 030050 Evakuierungskosten

1. Müssen aufgrund eines versicherten Sachschadens Patienten, Heimbewohner oder Betreute evakuiert werden, so ersetzt der Versicherer die dabei entstehenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Zu den Evakuierungskosten zählen die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten. Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Patienten, Heimbewohner und Betreute aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen.

## C 030051 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Vorschriften

ten verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zu dem vereinbarten Betrag.

## C 030350 Mehrkosten für das Ablagern umweltschädlicher Stoffe

1. In Erweiterung zu Teil B Ziffer 3.3 VGGB 2006 sind die Mehrkosten für das Ablagern und Zwischenlagern umweltschädlicher Stoffe nach einem Versicherungsfall mitversichert.
2. Ebenso mitversichert sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass umweltschädliche Stoffe auf verfügbaren Sondermülldeponien abgelagert werden müssen.
3. Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Teil B Ziffer 3.6 VGGB 2006.

## C 130150 Werbeanlagen, Schilder, Vitrinen und Schaukästen auf fremden Grundstücken

1. In Erweiterung zu Teil B Ziffern 1 und 13.1 VGGB 2006 sind Werbeanlagen, Schilder, Vitrinen und Schaukästen auf fremden Grundstücken auf "Erstes Risiko" versichert.
2. Es gilt Subsidiarität zur Inhalts- bzw. Glasversicherung, wenn der Geschäftsinhaber auch Gebäudebesitzer ist.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## C 130250 Irrtümlich nicht erfasste Risiken

1. In Erweiterung zu Teil B Ziffer 13.2 VGGB sind, soweit der Versicherungsnehmer sämtliche versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte Gefahren dem Versicherer in Deckung gegeben hat, irrtümlich nicht erfasste Wagnisse gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Gefahren bis zu einem Jahr rückwirkend nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer mitversichert.
2. Die Entschädigung ist jedoch je Versicherungsort und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Vollständigkeit zu überprüfen und bisher irrtümlich nicht zur Versicherung angemeldete Wagnisse unverzüglich aufzugeben; der Beitrag für die aufgegebenen Wagnisse wird entsprechend der Gefahrenlage des jeweiligen Risikos ermittelt und max. ab letzter Beitragsfälligkeit nachberechnet.

## C 160051 Vorsorgeversicherung

Für das einzelne versicherte Gebäude gilt eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung von 5 % der jeweils vereinbarten objektbezogenen Versicherungssumme vereinbart.

## C 170350 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VGGB 2006 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 5 % des Gesamtbeitrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 500.000,- Euro beträgt.